# Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/5645 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 03.06.2014

Entscheidendes Gremium:

Entscheidendes Greinlan.

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

# Bestellung der Vertreter und Stellvertreter der Hansestadt Rostock für den Verwaltungsrat der OstseeSparkasse Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

02.07.2014 Bürgerschaft

Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock bestellt vier Vertreter sowie zwei Stellvertreter für den Verwaltungsrat der OstseeSparkasse Rostock.

Beschlussvorschriften:

§§ 9, 11, 12 Sparkassengesetz Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V), §156 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### Sachverhalt:

Auf der Grundlage von § 156 KV M-V und des öffentlich rechtlichen Vertrages müssen die Vertreter binnen zwei Monaten nach der Kommunalwahl von der Bürgerschaft neu bestellt werden. Ergänzende Regelungen ergeben sich aus dem Sparkassengesetz M-V, der Satzung des Zweckverbandes für die OstseeSparkasse Rostock sowie der Satzung der OSPA. Die Bestellung erfolgt gemäß § 32 KV M-V i. V. mit § 24 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Bei der Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat sind die einschlägigen Bestimmungen des Sparkassengesetzes M-V zu beachten.

Dem Verwaltungsrat der OSPA sollen künftig 15 Mitglieder angehören, davon sollen fünf Mitglieder auf Vorschlag der Hansestadt Rostock durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die OSPA gewählt werden. Darin enthalten ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als geborenes Mitglied. Gemäß § 9 Abs. 2 SpkG M-V besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, weiteren Mitgliedern und zu einem Drittel aus Beschäftigten der OSPA. Das bedeutet für die Hansestadt Rostock, dass zwei Mitglieder, die der Zweckverbandsversammlung bzw. der Bürgerschaft angehören, vorgeschlagen werden können. Für diese ist ein Stellvertreter zu bestellen. Darüber hinaus können zwei weitere Vertreter vorgeschlagen werden, die nicht der Zweckverbandsversammlung bzw. der Bürgerschaft angehören, aber für diese wählbar sind. Für diese ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Es sind die in § 12 Abs. 1 SpkG M-V genannten Hinderungsgründe bei der Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat zu beachten.

Entsprechend dem abgestimmten Rotationsverfahren soll der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock in der Amtsperiode 2014 – 2019 den Vorsitz des Verwaltungsrates der OSPA übernehmen. Die konstituierende Sitzung ist für den 24. September vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Roland Methling** 

Anlage: Auszug aus dem SpkG M-V vom 26. Juli 1994

Vorlage 2014/BV/5645 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 12.06.2014 Seite: 2/2 Auszug aus Sparkassengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994

- zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381)

#### § 12

## Hinderungsgründe

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören
  - 1. Beschäftigte der Träger oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für die Beschäftigten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3; § 10 bleibt unberührt,
  - 2. Beschäftigte der Steuerverwaltung und der Deutschen Bundespost Postbank,
  - 3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungsoder Aufsichträten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist,
  - 4. Personen, gegen die, wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens, ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren betreffend die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung verwickelt waren oder noch sind,
  - 5. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Stellvertreter dürfen die Verhinderungsvertretung nicht mehr wahrnehmen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde.